

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick:

Eine Behandlung des Schlichtungsantrages erfolgt, wenn sich der Vorwurf gegen einen niedergelassenen Arzt richtet und der Schadensfall nach dem 01.01.2014 aufgetreten ist.

Anträge auf Schadenersatz sind **schriftlich** einzubringen (Muster-vordrucke liegen auf).

Rechtsgrundlagen:

Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle für niedergelassene Ärzte

Beratung und Service:

Ärztchammer für Steiermark,
8010 Graz, Haus der Medizin,
Kaiserfeldgasse 29

Geschäftsstelle:
Karin Ebner
Tel: (0316) 8044-30
Fax: (0316) 815671

E-Mail: recht@aekestmk.or.at

Steirische
Schlichtungsstelle
für behauptete
Behandlungsfehler im
Bereich der
niedergelassenen
Ärzte

Stand: Januar 2020

Nr.043

Die Ärztekammer für Steiermark hat mit **01.01.1997** eine Schlichtungsstelle für niedergelassene Ärzte eingerichtet. Diese Schlichtungsstelle befasst sich mit behaupteten Behandlungsfehlern von niedergelassenen Ärzten und bietet dem Arzt und dem Patienten die Möglichkeit, noch vor den Gerichten prüfen zu lassen, ob ein Schadenersatzanspruch gerechtfertigt ist. Eine Behandlung eines Schlichtungsantrages ist nur dann möglich, wenn sich der erhobene Vorwurf gegen einen in der Steiermark niedergelassenen Arzt, ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, (für diese gibt es eine eigene Schlichtungsstelle) richtet und der Schadensfall nach dem **01.01.2016** aufgetreten ist.

Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle mit Aktenführung, Einholung der Stellungnahmen und Sitzungs-terminverwaltung, ist bei der Ärztekammer für Steiermark eingerichtet.

Die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche trifft ein unabhängiger Richter als Vorsitzender, in Zusammenarbeit mit einem ärztlichen Sachverständigen als Beisitzer.

Die Haftpflichtversicherungen der Ärzte werden zu den Sitzungen eingeladen und haben ein Anhörungsrecht.

Anträge auf Schadenersatz sind **schriftlich** bei der Geschäftsstelle der Ärztekammer für Steiermark, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29/I, einzubringen. Der Antrag hat den Sachverhalt darzustellen und ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit sich des Vordruckes, welcher in der Ärztekammer für Steiermark aufliegt, zu bedienen.

Damit die Schlichtungsstelle ordnungsgemäß arbeiten kann, ist es notwendig, dass mit der Einleitung des Schlichtungsverfahrens folgende Erklärungen (das entsprechende Formular wird zugesandt) abgegeben werden:

- Kein Zivilverfahren ist anhängig.
- Bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens wird kein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet.
- Verzicht auf die Einrede der Verjährung.
- Zustimmung zur Weitergabe aller anlassfallbezogenen Daten und Informationen.

Seit der 2.Ärztegesetznovelle vom August 2001 wird die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen ab dem Zeitpunkt, in dem ein Schlichtungsantrag bei der Schlichtungsstelle einlangt, gesetzlich bis zu 18 Monaten gehemmt (§ 58a ÄrzteG).

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für den Arzt und Patienten kostenlos. Die Kosten einer Rechtsvertretung sind jedoch selbst zu tragen.

Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle stellen ihrer Rechtsnatur nach einen unverbindlichen Streitbereinigungsvorschlag dar. Bei Akzeptanz von Arzt (Haftpflichtversicherung) und Patient wird vom Vorsitzenden der Kommission ein rechtsverbindlicher außergerichtlicher Vergleich ausgefertigt. Mit der Annahme des Vergleiches verzichten die Beteiligten auf weitere rechtliche Schritte.

Bei Nichtakzeptanz oder wenn die Schlichtungsstelle keinen Schadenersatz zugesprochen hat, besteht die Möglichkeit, nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens, den Schadenersatzanspruch beim Zivilgericht geltend zu machen. Die Gerichte sind nicht an die Entscheidung der Schlichtungsstelle gebunden.